

Allgemein-Verfügung 14b der Stadt Weimar

Was ist eine Allgemein-Verfügung?

Eine **Allgemein-Verfügung** ist eine wichtige Festlegung.

Darin stehen wichtige Regeln.

Allgemein heißt:

Die Regeln gelten für alle Menschen in Weimar.

Verfügung ist ein anderes Wort für Anweisung.

Die Stadt Weimar macht die Regeln.

Warum macht die Stadt Weimar die Allgemein-Verfügungen?

Die Stadt Weimar möchte nicht,
dass sich noch mehr Menschen
mit dem Corona-Virus anstecken.

Die Regeln helfen dabei.

Allgemein-Verfügungen haben eine Grundlage.

Die Grundlage für diese Allgemein-Verfügung ist
das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektions-Krankheiten beim Menschen.



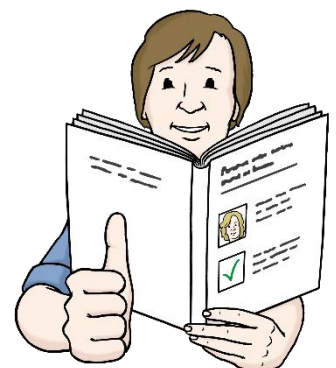
Wichtiges über die Allgemein-Verfügung in einfacher Sprache

Es gibt alle Allgemein-Verfügung in schwerer Sprache.

Viele Wörter und Sätze sind schwer zu verstehen.

Trotzdem müssen sie so geschrieben sein.

Die Stadt Weimar möchte aber,
dass die Regeln in den Allgemein-Verfügungen
von allen Menschen gut verstanden werden.



Darum gibt es die Allgemein-Verfügung nun auch in einfacher Sprache.
Sie ist ein zusätzliches Angebot zu
der Allgemein-Verfügung in schwerer Sprache.

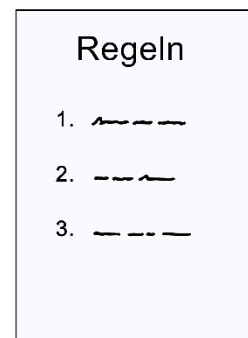
Was steht in der Allgemein-Verfügung 14b?

In der Allgemein-Verfügung stehen Regeln,
an die sich alle halten müssen.

Die Allgemein-Verfügung 14b gehört zusammen
mit der 14. Allgemein-Verfügung
und der Allgemein-Verfügung 14a.

Auch die Thüringer Verordnung gilt
für alle Menschen in Thüringen.

Mit der Allgemein-Verfügung kommen für Weimar
wichtige Regeln dazu.



Punkt 1:

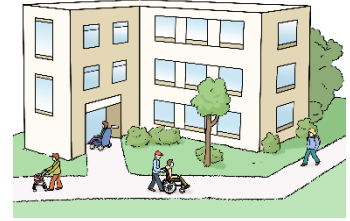
Die Regeln aus den Allgemein-Verfügungen 14 und 14a
und der Thüringer Verordnung müssen
weiter eingehalten werden.

Punkt 2:

Alle Menschen in Weimar müssen diese Regeln beachten,
wenn sie bestimmte Einrichtungen besuchen oder dort arbeiten.

Es geht um diese Einrichtungen:

- Pflege-Heime
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Senioren-Wohnen
- Mobile Pflege-Einrichtungen



1. Regel

Diese Regel gilt für Besucher und Besucherinnen von Bewohnern und Bewohnerinnen in den Einrichtungen.

Täglich darf nur eine Person zu Besuch kommen.

Der Besuch darf nur eine Stunde dauern.

Die Besucher und Besucherinnen müssen in der Einrichtung einen Schnelltest machen.

Der Test heißt PoC-Antigen-Test.

Dieser Test zeigt,

ob der oder die Getestete zu dem Zeitpunkt andere Menschen mit dem Corona-Virus anstecken kann.

Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus den Einrichtungen machen die Tests mit den Besuchern und Besucherinnen.

Ist der Test negativ,

kann der Besucher oder die Besucherin in die Einrichtung.

2. Regel:

In der Einrichtung müssen die Besucher und Besucherinnen besondere Masken tragen.

Sie heißen FFP2-Masken.

Sie dürfen die Maske in den Einrichtungen nicht abnehmen.

3. Regel:

Menschen, die in den Einrichtungen arbeiten,
müssen den Schnelltest auch machen.

Dazu stehen Regeln in der Thüringer Verordnung.

Die Tests werden in den Einrichtungen gemacht.

4. Regel:

Die Thüringer Verordnung gilt bis zum 10. Januar 2021.

Dann gibt es eine neue Verordnung für Thüringen.

Ab dem 11. Januar gilt dann

diese Verordnung für alle in Thüringen.

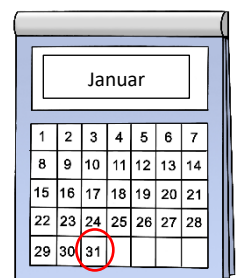
5. Regel:

Die Allgemein-Verfügung 14b gilt ab dem Tag,
an dem die Verfügung in schwerer Sprache
veröffentlicht wurde.

Veröffentlichen heißt,

es steht in der Zeitung oder im Internet.

Die Allgemein-Verfügungen 14, 14a und 14b
gelten bis zum 31. Januar 2021.



Grund für die neuen Regeln in der Allgemein-Verfügung:

Die Gründe für diese Allgemein-Verfügung sind ähnlich wie bei den
Allgemein-Verfügungen davor.

In Weimar gibt es immer mehr Menschen,
die sich mit dem Corona-Virus anstecken.

Die Regeln in der Allgemein-Verfügung 14b sollen Menschen schützen,
die:

- in einer Einrichtung wohnen,
- bei denen eine große Gefahr besteht,
dass sie von dem Corona-Virus schwer krank werden.

Die Tests sollen helfen,
dass sich Bewohner und Bewohnerinnen nicht bei Besuchen
in den Einrichtungen oder den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anstecken.
Auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Tests ein Schutz.

Rechts-Behelfs-Belehrung und Hinweise

In der Allgemein-Verfügung in schwerer Sprache finden sie hier
die Rechts-Behelfs-Belehrung und Hinweise.

Das ist wichtig, damit die Allgemein-Verfügung auch gültig ist.

Darin steht:

Man kann einen Widerspruch einlegen

bei der Stadt Weimar,

Schwanseestraße 17, 99423 Weimar.

Diesen Widerspruch muss man aufschreiben oder aufschreiben lassen.

Auch wenn jemand einen Widerspruch schreibt,

muss er oder sie sich an die Regeln halten.

Bis über den Widerspruch entschieden wird.

Der Text wurde übersetzt in einfache Sprache vom Büro für Leichte Sprache
im Lebenshilfe-Werk-Weimar/Apolda e.V.:



© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013-2020